

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 4

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Ständiges Komitee.

Auszug aus dem Protokoll
der Sitzung vom 10. Februar 1920 in Zürich.
Verhandlungen.

1. Der Vorrat an gedruckten Statuten ist erschöpft. Es wird beschlossen, die Statuten vor neuer Drucklegung einer Revision zu unterziehen.

2. Der Druck der italienischen Ausgabe der Denkschrift, deren Text nun vom Übersetzer bereinigt ist, wird der Firma Grassi, Typografia cantonale in Lugano übertragen. Herr Pometta wird die Ausführung überwachen und auch die nachherige Verteilung der Ausgabe an die Behörden besorgen.

3. Gemäß Beschluß in letzter Sitzung ist an den Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wil (St. Gallen), welche vertragswidrige Eingriffe in die gepachtete Reservation Thurau vorgenommen und dadurch die Reservation wertlos gemacht hat, schriftlich die Forderung auf Rückzahlung aller von uns geleisteten Pachtzinse gerichtet worden. In ihrer Antwort offeriert die Gemeindebehörde Rückzahlung der Hälfte unserer Forderung und macht vorgekommene Mißverständnisse geltend, die zum Teil auch dem Forstverein zur Last fallen. Es wird beschlossen, die gestellte Offerte anzunehmen, um das Geschäft ohne weitere Umtriebe liquidieren zu können.

4. Die Übergabe der beiden Reservationen Scatls (Brigels) und Vordereschattigen (Altorf) an den Schweizerischen Naturschutzbund ist perfekt und allseits anerkannt. Die bezüglichen Akten sind an den Naturschutzbund abgeliefert worden.

5. Für die Abhaltung der Jahresversammlung 1920 ist uns seitens des Regierungsrates des Kantons Aargau und seitens der Stadtbehörden von Aarau der Willkomm ausgesprochen worden. Ferner ist uns die bereits erfolgte Konstituierung des Lokalkomitees (Präsident: Herr Regierungsrat Stalder, Vizepräsident Herr Kantonsoberförster Wanger, beide in Aarau) mitgeteilt worden. Das freundliche Entgegenkommen der aargauischen Behörden wird bestens verdankt und gemäß Vorschlag Aarau als Versammlungsort bestimmt. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Einzelheiten des Programms werden später festgesetzt.

6. Zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 2. August 1919 betr. das Besoldungswesen der Forstbeamten wird die Befürchtung geäußert, daß in Kantonen mit besonders mißlichen Besoldungsverhältnissen die Wirkung jenes Beschlusses vielleicht nicht ganz befriedigend sei, wenn der Bundesrat von seiner Befugnis zur Festsetzung der Minima nur in der Weise Gebrauch machen würde, daß diese Minima einzig nach Maßgabe der Besoldung der koordinierten andern technischen Beamten der be-

treffenden Verwaltungen festgesetzt werden. Solche Praxis würde einzelnen Kantonen gestatten, ihre Forstbeamten nach wie vor ganz beschämend niedrig zu besolden, wenn sie nur andere technische Beamten auch nicht besser stellen und es würden deshalb zwischen einzelnen Kantonen in der Besoldung der Forstbeamten so erhebliche Unterschiede bestehen bleiben, daß sich die Kollegen in den Kantonen mit ganz rückständigen Besoldungsverhältnissen mit allem Recht über ungenügende Wirksamkeit der bestehenden Bundesvorschriften beklagen könnten. Wir dürfen aber annehmen, daß bei Aufstellung der neuen Bestimmungen gewiß auch beabsichtigt war, den in besonders ungünstigen Besoldungsverhältnissen stehenden Forstbeamten überhaupt zu angemessenen Aufbesserungen zu verhelfen, unabhängig vom Verhältnis zu andern technischen Beamten.

Es wird beschlossen, die Eidg. Oberforstinspektion durch eine Eingabe auf diesen speziellen Punkt aufmerksam zu machen und ihr den Wunsch auszusprechen, sie möchte den Bundesrat veranlassen, daß er bei Ausübung seiner Kompetenz zur Festsetzung von Besoldungsminima nicht bloß auf die Gleichstellung mit andern, ebenfalls zu niedrig besoldeten Beamten Bedacht nimmt, sondern bei besonders rückständigen Verhältnissen die Herstellung eines Ausgleichs mit dem Besoldungsniveau der Forstbeamten anderer gleichartiger Kantone anstrebt.

7. Herr Regierungsrat Hauser in Glarus hat seine Wahl zum Mitglied der Delegiertenversammlung der Schweiz. forstwirtschaftlichen Zentralstelle abgelehnt. Gemäß der von der Vereinsversammlung erhaltenen Vollmacht wird an Stelle des Ablehnenden gewählt Herr Kantonsobersforster G. Mettler in Zug.

8. Vom Verwaltungsrat der Schweiz. Unfall-Versicherungsanstalt in Luzern ist die Antwort auf unsere Eingabe betr. Versicherung des Forstpersonals eingetroffen. Sie lautet in der Hauptsache ablehnend. Es wird beschlossen, die Antwort in der Zeitschrift zu publizieren und gleichzeitig die Forstbeamten einzuladen, daß sie dem Komitee die nötigen Materialien liefern, um unsern Standpunkt später erneut geltend machen zu können.

9. Aufgestellte Gesuche werden als neue Vereinsmitglieder aufgenommen:

Herr A. Dür, Forstadjunkt in Zweisimmen.

„ H. Großmann, Forstpraktikant in Grandson.

10. Die bereits früher gemachte Anregung betr. Diplomierung von gut wirtschaftenden Privatwaldbesitzern wird erneut in Beratung gezogen und prinzipiell gutgeheißen. Es soll an nächster Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt werden. Das Bureau erhält Auftrag und Vollmacht, einen Diplom-Entwurf zu beschaffen und sich zu diesem Zwecke mit einem Künstler in Verbindung zu setzen. Für die Diplomierung soll ein Regulativ aufgestellt werden.

